

Betreuungszeiten:

☐ 08.00-12.00 Uhr (vormittags) ☐ 08.00-14.00 Uhr (3/4tags) ☐ 08.00-16.00 Uhr (ganztags)

Sonderbetreuungszeiten:

☐ 07.00-08.00 Uhr ☐ 14.00-15.00 Uhr ☐ *16.00-17.00 Uhr- (*Gewährleistung nach Bedarfsabfrage)

Betreuungszeiten Kleine Glückskäfer: ☐ 07.00-15.30 Uhr ☐ nach Vereinbarung

Bescheinigung/en über Arbeitszeiten/Schulzeiten ☐ ist/sind beigelegt ☐ wird/werden nachgereicht.

Nachweis über Masern/Impfschutz ☐ ist beigelegt ☐ wird nachgereicht. **(Hinweis:** Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung nur unter Vorlage des Impfschutznachweises (Infektionsschutzgesetz).)

Bitte ankreuzen

Mein/unser Kind nimmt wie unten aufgeführt am Mittagessen teil:

☐ 5 Tage/Woche ☐ 4 Tage/Woche ☐ 3 Tage/Woche ☐ 2 Tage/Woche ☐ 1 Tag/Woche

Die Entgelt- und Benutzungsordnung für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) hängt in der jeweiligen Kita aus.

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass dieser Antrag an einen anderen Träger zur Bearbeitung weitergegeben wird, wenn in der gewünschten Einrichtung keine Aufnahme möglich ist.

Die vorstehenden Daten werden zu Verwaltungszwecken durch die Kindertageseinrichtung und deren Träger elektronisch gespeichert.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Stufe	Einkommen (€)	Betreuung halbtags	Betreuung ganztags	Betreuung ¾-tags
I	0-13.500 €	85,00 €	170,00 €	127,50 €
II	13.501-18.500 €	95,00 €	190,00 €	142,50 €
III	18.501-23.500 €	105,00 €	210,00 €	157,50 €
IV	23.501-28.500 €	115,00 €	230,00 €	172,50 €
V	28.501-33.500 €	125,00 €	250,00 €	187,50 €
VI	33.501-38.500 €	135,00 €	270,00 €	202,50 €
VII	38.501-43.500 €	145,00 €	290,00 €	217,50 €
VIII	43.501-48.500 €	155,00 €	310,00 €	232,50 €
IX	48.501-53.500 €	165,00 €	330,00 €	247,50 €
X	53.500-58.500 €	175,00 €	350,00 €	262,50 €
XI	über 58.501 €	185,00 €	370,00 €	277,50 €

Das Elternentgelt wird nach dem Jahreseinkommen der Sorgeberechtigten berechnet. Jahreseinkommen ist das im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres erzielte zu versteuernde Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) aller in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen. Berechnungsgrundlage für das Jahreseinkommen ist der Einkommenssteuerbescheid. Kann ein Steuerbescheid nicht vorgelegt werden, haben die Sorgeberechtigten ihr Jahreseinkommen anhand von aktuellen Verdienstbescheinigungen, Renten- und Leistungsbescheiden etc. glaubhaft zu machen. Verändern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr um mindestens 20%, kann das Entgelt angepasst werden. Ist gleichzeitig für mehrere Kinder ein Elternentgelt zu entrichten, ermäßigt sich das Entgelt für das 2. Kind um 25% und jedes weitere Kind um jeweils 50%.

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

Vor der erstmaligen Aufnahme ihres Kindes in einer städt. Einrichtung kann die Berechnung des Elternentgeltes auf der Grundlage einer Selbsteinstufung der Sorgeberechtigten in die höchste Entgeltstufe erfolgen.

Entgelt für Sonderbetreuungszeiten

Für die zusätzliche Betreuung in Sonderöffnungszeiten wird pro angefangene Stunde ein Entgelt in Höhe von 10,00 € monatlich erhoben.

Entgelte für Mittagessenpauschale/sonst. Verzehr/Getränkegeld

Einrichtung	5Tage/Woche/mtl.	4Tage/Woche/mtl.	3Tage/Woche/mtl.	2Tage/Woche/mtl.	1Tag/Woche/mtl.
Krippe Gabelsberger	77,00 €	61,60 €	46,20 €	30,80 €	15,40 €
Krippe Nordstraße	77,00 €	61,60 €	46,20 €	30,80 €	15,40 €
GTP Glückskäfer	46,80 €	37,44 €	28,08 €	18,72 €	9,72 €
Kita Steinköpfen	77,00 €	46,40 €	34,80 €	23,20 €	11,60 €
Krippe Hörsumer Eulennest	74,00 €	59,20 €	44,40 €	29,60 €	14,80 €
Kita Tonkuhlenpiraten	77,00 €	61,60 €	46,20 €	30,80 €	15,40 €

Neben dem Geld für Mittagessen ist ein Entgelt für den Verzehr von Getränken (Tee, Milch/Mineralwasser) und Speisen (tägl. Frühstück/Weihnachtsgebäck u. ä.) in Höhe von 23,00 € monatlich zu zahlen.

Übernahme des Elternbeitrages

Dies gilt immer dann, wenn

- Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Arbeitslosengeld 2), dem 3. und 4. Kapitel nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter oder Erwerbsminderung) oder Leistungen nach §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz (Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen) beziehen,
- Eltern des Kindes Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten,
- die Belastung ganz oder teilweise nicht zumutbar ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII).

Anträge sind im Familien- und Kinderservicebüro der Stadt Alfeld (Leine), Perkstr. 2, erhältlich. Es wird vor und bei Antragstellung beraten und unterstützt.

Abmeldung des Kindes

- (1) Ein Kind kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende vom Besuch einer Kindertagesstätte abgemeldet werden. Eine vorübergehende Abmeldung z. B. nur für die Dauer der Schulferien ist nicht möglich.
- (2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform. Sie ist an die Stadt Alfeld (Leine), Familien- und Kinderservicebüro, Perkstr. 2, 31061 Alfeld (Leine), zu richten.

Die abgefragten personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse dienen allein zum Zwecke der Verwaltung der Kindertagesbetreuung. Die personenbezogenen Daten der Eltern und Kinder werden vom Träger und seinen Mitarbeitenden im Rahmen geltender und staatlicher Datenschutzgesetze erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt nur im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unter Beachtung des Datenschutzes. Die Abgabe der E-Mail-Adresse ist freiwillig und dient ausschließlich der Informationsweitergabe im Rahmen der Kindertagesstättenverwaltung.